

Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien für das Kalenderjahr 2018

1. Zweckungszweck

1.1 Förderziel

(1) Die Bundesregierung hat sich mit dem Energiekonzept vom 28. September 2010 und den Beschlüssen zur Energiewende vom 6. Juni 2011 ambitionierte Ziele zur Erhöhung der Energieeffizienz gesetzt. Dem Gebäudebereich kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu, da auf diesen Sektor rund 35 % des Endenergieverbrauchs in Deutschland und rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen entfallen. Dazu hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen.

(2) Insbesondere bei der Wärmeversorgung von Gebäuden existieren nach wie vor große Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz. So sind ein Großteil der in Gebäuden eingesetzten Pumpen ineffizient und entsprechen nicht dem heutigen Stand der Technik. Durch den Einbau von modernen, hocheffizienten Pumpen können ohne großen baulichen Aufwand Stromersparungen von 70 bis 80 % erreicht werden.

(3) Auch durch den optimierten Betrieb einer Heizungsanlage kann Energie eingespart werden. Dazu wird die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs, der die Wärmeverteilung im Gebäude optimiert, oft mit niedriginvestiven Maßnahmen zur Systemoptimierung ergänzt. Eine Kombination von Pumpentausch und Heizungsoptimierung ist zweckmäßig.

(4) Diese Richtlinie unterstützt die Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden und leistet so einen wesentlichen Beitrag zu einer wirtschaftlichen, sicheren und das Klima schonenden Energieversorgung sowie dem Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

(5) Um den Einsatz von erneuerbaren Energien im heimischen Raum weiter zu stärken, fördert die Verbandsgemeinde Bad Marienberg Sonnenkollektoranlagen und Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse sowie Wärmepumpen mit Zuwendungen für den Klimaschutz als Investitionsanreiz für private Nutzer.

(6) Mit der Förderung von alternativen Energiesystemen sollen Privatpersonen Anreize erhalten, sich moderne Technologien zu Nutze zu machen.

1.2 Rechtsgrundlage

(1) Zur Durchführung der Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien gewährt die Verbandsgemeinde Bad Marienberg Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Diese Richtlinie wurde vom Haupt- und Finanzausschuss, Infrastruktur und Zukunftsinitiative mit Sitzung vom 29. November 2017 für das Kalenderjahr 2018 beschlossen.

(3) Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2. Begriffsbestimmungen

- a) Zuwendungsempfänger^{*)}: Ist der Antragsteller.
- b) Eigentümer bzw. Miteigentümer: Eigentümer bzw. Miteigentümer des Heizsystems, an dem geförderte Maßnahmen durchgeführt werden.
- c) Professionell: Nach § 1 Absatz 2 der Handwerksordnung (HwO) „wesentliche Tätigkeiten“ eines betroffenen Gewerbes oder gewerblich berechtigten Anbieters, die gemäß Anlage A der HwO von Fachkräften durchzuführen sind. Entsprechende Fachkräfte sind für im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen insbesondere Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Gas- und Wasserinstallateure oder Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, die ihre Gesellenprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, Gewerbetreibende, die über eine Reisegewerbekarte verfügen oder solche, die in der Handwerksrolle eingetragen sind.
- d) Vorgang: Ein Vorgang ist ein professionell erledigter Auftrag über die Durchführung (u. a.) einer oder mehrerer förderfähiger Maßnahmen, der durch eine Rechnung dokumentiert wird.
- e) Maßnahme: Jede einzelne förderfähige Tätigkeit ist eine Maßnahme, z. B. der Tausch einer Wärmepumpe.
- f) Heizung/Heizungsanlage/Heizsystem: Meint einen Heizkreis.
- g) Hocheffizient: Meint, dass die Energieeffizienz über den geltenden rechtlichen Mindestanforderungen an effiziente Produkte liegt (insbesondere EU-Ökodesign-Richtlinie). Hocheffizient sind Pumpen dann, wenn sie die im Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angegebenen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz einhalten.

^{*)} Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechterspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

3. Förderung

3.1 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Anschaffung und die professionelle Installation von:
 - a) Solaranlagen zur Brauchwasseraufbereitung
 - b) Solaranlagen zur Brauchwasseraufbereitung und zur Heizungsunterstützung
 - c) Pelletöfen mit mind. 90% Wirkungsgrad und eingebauten Wassertaschen zur Heizungsunterstützung
 - d) Feuerungsanlagen mit festen Biomassen (Pellets oder Hackschnitzel), Kesselwirkungsgrad mind. 90 %
 - e) Holzvergaser mit Pufferspeicher (mind. 50 Liter/kW)
 - f) Wärmepumpe nach DIN EN 14511 als alleinige Heizquelle zur Deckung des kompletten Wärmebedarfs für ein Objekt, oder als Bestandteil einer Hybridheizung.
 - g) Brennstoffzellen zur Erzeugung von Strom und Wärme mittels Wasserstoff und Erdgas, thermischer Wirkungsgrad min. 90%
- (2) Nicht gefördert werden:
 - a) Maßnahmen in gewerblichen Gebäuden
 - b) Die Anschaffung und die Installation gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen
 - c) Eigenleistungen
 - d) Nebenleistungen, wie z. B. Wandverkleidungsarbeiten, Entsorgungsleistungen,
 - e) Eigenbauanlagen und Prototypen
 - f) Anlagen, deren überwiegende Teile gebraucht sind
 - g) Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen
 - h) Anlagen, die nicht überwiegend mit naturbelassenem Holz befeuert werden

- i) Anlagen, die als Einzelfeuerstätten betrieben werden (z. B. Heizungsherde, offener Kamin, Einzelzimmerofen)

3.2 Weitere Voraussetzungen für die Förderung

(1) Für die Förderung von Anlagen nach Ziffer 3.1 Buchstaben a) bis g) ist ein hydraulischer Abgleich und Einbau einer Hocheffizienzheizkreispumpe erforderlich.

(2) Der Ersatz von Anlagen nach Ziffer 3.1 Buchstaben a) bis g) an Heizsystemen, wird im Gebäudebestand nur dann gefördert, wenn diese zum Zeitpunkt der Maßnahmedurchführung seit mindestens zwei Jahren installiert sind.

4. Art der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt als pauschaler Zuschuss auf Ausgabenbasis in Form einer Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zum Brutto-Rechnungsbetrag für förderfähige Anlagen und Leistungen an den Antragsteller gewährt.

(2) Förderfähig sind nur Ausgaben, die sich unmittelbar auf die beantragte Maßnahme beziehen und die nachgewiesen werden können.

5. Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Anschaffung und die professionelle Installation von Anlagen nach Ziffer 3.1 Buchstaben a) bis c) werden mit folgenden Pauschalbeträgen gefördert:

a)	Solaranlage zur Brauchwasseraufbereitung	250,00 €
b)	Solaranlage zur Brauchwasseraufbereitung <u>und</u> zur Heizungsunterstützung	500,00 €
c)	Pelletofen mit mind. 90% Wirkungsgrad <u>und</u> eingebauten Wassertaschen zur Heizungsunterstützung	250,00 €
d)	Feuerungsanlage mit festen Biomassen (Pellets oder Hackschnitzel), Kesselwirkungsgrad mind. 90 %	500,00 €
e)	Holzvergaser mit Pufferspeicher (mind. 50 l/kW)	150,00 €
f)	Wärmepumpe nach DIN EN 14511 als alleinige Heizquelle zur Deckung des kompletten Wärmebedarfs für ein Objekt, oder als Bestandteil einer Hybridheizung	500,00 €
g)	Brennstoffzellen zur Erzeugung von Strom und Wärme mittels Wasserstoff und Erdgas, thermischer Wirkungsgrad min. 90%	500,00 €

(2) Die Anschaffung und die professionelle Installation von Anlagen nach Ziffer 3.1 Buchstaben a) bis c) können, soweit technisch möglich, miteinander kombiniert werden. Damit kann jede einzelne Maßnahme gemäß Ziffer 5, Absatz 1, Buchstabe a) bis g) entsprechend gefördert werden.

6. Antragsberechtigung

(1) Pro Heizung kann jede einzelne förderfähige Maßnahme nur einmal beantragt werden.

(2) Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen als Eigentümer von ausschließlich privat- und selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

(3) Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer des Heizsystems.

(4) Nicht antragsberechtigt sind Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für einen Antragsteller, der zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 Buchstabe c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde.

7. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

7.1 Ort der Maßnahme

Gefördert werden Maßnahmen die im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Marienberg realisiert werden.

7.2 Zur Erfüllung des Zweckzwecks beschaffte Gegenstände

Die geförderten Anschaffung und die professionelle Installation von Anlagen nach Ziffer 3.1 Buchstaben a) bis g) sind mindestens zwei Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen diese geförderten Gegenstände nicht weiterveräußert werden.

7.3 Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Mittel

Die Förderung von Maßnahmen entsprechend dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen grundsätzlich nicht aus. Allerdings haben die Empfänger nach dieser Förderrichtlinie selbst abzuklären, ob und inwieweit ein sogenanntes Kumulierungsverbot von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern vorgegeben ist. Also die Inanspruchnahme von mehreren öffentlichen Mitteln für die dieselbe Maßnahme.

8. Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg.

Hausanschrift:

Verbandsgemeindeverwaltung
Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt
Kirburger Straße 4
56470 Bad Marienberg

Postanschrift:

Verbandsgemeindeverwaltung
Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt
Postfach 13 40
56465 Bad Marienberg

Internet:

<http://www.bad-marienberg.de>

8.2 Zuwendungsverfahren

(1) Die Antragstellung erfolgt durch den Antragsteller durch ein schriftliches Verfahren. Die Unterlagen hierzu sind über die Hausanschrift oder über die Internetseite bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg zu erhalten.

(2) Antragsteller können Anträge stellen, die maximal einen Vorgang betreffen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Einholung von Angeboten sowie ein möglicher Entscheidung für einen Anbieter vor Antragstellung sind unschädlich. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg maßgeblich.

(3) Für die Beantragung der Fördermittel muss der Antragsteller folgendes Verfahren einhalten:

1. Schritt: Vor Maßnahmenbeginn ist die Beantragung von Fördermitteln bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg erforderlich. Der Antrag ist bis spätestens 30. November des laufenden Jahres zu stellen. Es ist der Eingangsstempel der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg maßgebend. Danach erhält der Antragsteller von der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg eine schriftliche Eingangsbestätigung mit persönlicher Vorgangsnummer. Gemäß den Angaben im Antrag wird die Höhe der voraussichtlichen Förderung ebenfalls mitgeteilt. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung darf der Antragsteller auf eigenes finanzielles Risiko mit der Umsetzung von förderrelevanten Maßnahmen beginnen.

2. Schritt: Nachdem die förderrelevanten Maßnahmen umgesetzt wurden, bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres, erfasst und übermittelt der Antragsteller in einem Verwendungsnachweis, welches er mit der schriftlichen Eingangsbestätigung erhalten hat, die für die Antragsprüfung erforderlichen Daten. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg einzureichen. Maßgebend ist der Eingangsstempel der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg.

Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Fachunternehmererklärung
- b) Kopien der auf den Namen des Antragstellers ausgestellten Rechnungen über Anschaffung und die professionelle Installation zu den Anlagen nach Ziffer 3.1 Buchstaben a) bis g). Die Vorlage der Schlussrechnung ist ausreichend, soweit in dieser alle Positionen der Anschaffung und Installation aufgeführt sind.
- c) Kopien der Zahlungsbelege zu den Rechnungen nach Buchstabe b).
- d) Bestätigung über den hydraulischen Abgleich für Anlagen nach Ziffer 3.1 Buchstaben a) bis g). Als Nachweis genügt die schriftliche Bestätigung durch den Fachunternehmer im Verwendungsnachweis.

(4) Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Verwendungsnachweise und ggf. nach der persönlichen Vorgangsnummer, falls mehrere Verwendungsnachweise zeitgleich eingehen. Ist der Verwendungsnachweis vollständig und sind die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt, teilt die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg dem Antragsteller schriftlich mit, in welcher Höhe die Zuwendung gewährt wird.

8.3 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses an den Antragsteller erfolgt unbar nach dessen Vorlage der vollständigen Unterlagen und der Prüfung durch Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg. Die Zahlung erfolgt ausschließlich auf ein deutsches Bankkonto. Die Auszahlung kann von einer vorherigen Ortsbesichtigung abhängig gemacht werden.

9. Allgemeine Verfahrensvorschriften

9.1 Rückforderung, Aufbewahrungspflichten und Prüfungsrechte

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der -Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO (Teil I, Nr. 8) und die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die Bewilligung kann bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen der Bewilligung und bei zweckfremder Verwendung jederzeit ganz oder teilweise

widerrufen werden. In diesen Fällen sind bereits ausgezahlte Zuwendungen zurückzuerstat-
ten.

(3) Der Antragssteller hat die begründeten Unterlagen zu seinem Antrag (insbesondere
Handwerkerrechnungen und Zahlungsbelege) fünf Jahre lang aufzubewahren.

9.2 Auskunft

Die Antragsteller übermitteln der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg unter Be-
achtung der datenschutzrechtlichen Regelungen die zur Überprüfung des Antrages und der
Mittelverwendung sowie für eine Bewertung des Förderprogramms benötigten Daten auf
Verlangen.

9.3 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Verbandsge-
meindeverwaltung Bad Marienberg entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.
Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veran-
schlagten Haushaltsmittel.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und gilt für Anträge die bis zum 30. Novem-
ber 2018 gestellt sowie für die Anlagen nach Ziffer 3.1 Buchstaben a) bis g) die bis zum 31.
Dezember 2018 angeschafft und professionell installiert werden.

Bad Marienberg, 11. Dezember 2017

Verbandsgemeindeverwaltung
Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt
Kirburger Straße 4
56470 Bad Marienberg



Jürgen Schmidt
Bürgermeister

